Zeitschrift: Archiv für das schweizerische Unterrichtswesen
Band: 21/1935 (1935)

Artikel: Kanton Baselstadt
Autor: [s.n.]
DOI: https://doi.org/10.5169/seals-36308

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 22.08.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Die Anschaffung der persönlichen Lehrmittel ist Sache der Schüler.

Die Schreib- und Zeichnungsmaterialien werden von den Schulen beschafft und an die Schüler abgegeben. Hiefür darf von den Schülern ein Materialgeld bis zur Hälfte der betreffenden Kosten erhoben werden.

Über die Verwendung von Arbeiten, welche im beruflichen Unterricht erstellt werden, sowie über die Anschaffung der hiezu notwendigen Materialien sind in die Schulreglemente die nötigen Bestimmungen aufzunehmen.

3. Kaufmännische Berufsschulen.

§ 31. Vom Besuch des obligatorischen Unterrichts der kaufmännischen Berufsschulen ist, vorbehältlich allfälliger Erlasse des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartementes, befreit, wer die Diplomprüfung einer drei- oder mehrklassigen öffentlichen Handelsschule mit Erfolg bestanden hat.

XII. Kanton Baselstadt.

1. Allgemeines.

1. Gesetz betreffend Ergänzung des Schulgesetzes. (Zulassung des Schulgebetes.) (Vom 15. März 1934.)

Der Große Rat des Kantons Baselstadt in Erledigung eines von 1830 Stimmberechtigten eingereichten Initiativbegehrens beschließt, dem Schulgesetze vom 4. April 1929 die folgende Bestimmung beizufügen:

§ 77 a. Die Lehrer sind ermächtigt, zu Beginn und am Schlusse des täglichen Unterrichts mit den Schülern ein Gebet abzuhalten oder sie einen Choral singen zu lassen. Doch muß hierbei der Anspruch der Eltern und der Schüler gewahrt werden, die Schule ohne Beeinträchtigung ihrer verfassungsmäßigen Glaubens- und Gewissensfreiheit benützen zu können.

Die Schulbehörden sorgen durch allgemeine Ordnungen und durch Weisungen im Einzelfalle dafür, daß Anstände vermieden werden und daß der Lehrer das Schulgebet, wenn immer möglich, abhalten kann.

Dieses Gesetz tritt sofort in Wirksamkeit; es ist zu publizieren und unterliegt dem Referendum.

---

2. Verordnung betreffend die Erwerbstätigkeit schulpflichtiger Kinder. (Vom 4. September 1934.)

---

2. Sekundarschule.

3. Ordnung betreffend die Organsiation der Sekundarschule. (Übergangsbestimmungen.) (Vom Regierungsrat genehmigt am 2. März 1934.)

---

3. Mittelschulen und Berufsschulen.

4. Bestimmungen über die Kompetenzausscheidung zwischen der Leitung des Kantonalen Lehrerseminars und den Leitungen der Fachbildungsanstalten (Allgemeine Gewerbeschule, Frauenarbeitsschule und Konservatorium). (Vom 27. August 1934.)[1])

---

5. Aus: **Verordnung betreffend den Vollzug des Bundesgesetzes über die berufliche Ausbildung.** (Vom 27. März 1934.)

Über Aufsicht und Verwaltung der beruflichen Schulen siehe Einleitende Arbeit.

§ 16. Die Vorlehrkurse werden im Rahmen der Berufsschulen organisiert.

Über Meinungsverschiedenheiten über deren Anrechnung an die Lehrzeit entscheidet das Gewerbeinspektorat.

Es ist zuständig, einzelne Lehrlinge vom Besuch obligatorisch erklärter Vorlehrkurse zu befreien.

§ 17. Auf Grund eines Gutachtens des Erziehungsdepartements kann das Lehrlingspatronat bestimmen, welche Ausweise Anrecht auf ganze oder teilweise Befreiung vom obligatorischen Unterricht geben.

Gegen die Entscheide des Lehrlingspatronates ist der Rekurs an den Regierungsrat zulässig.

Die Befreiung im Einzelfalle ist Sache des Gewerbeinspektorates, sein Entscheid kann an das Departement des Innern weitergezogen werden.

§ 18. Der Regierungsrat bestimmt durch besondere Reglemente die Schulen, welche die Lehrlinge der verschiedenen Berufsarten zu besuchen haben.

Die Organisation des Unterrichts geschieht auf Grund der Bestimmungen der Schulgesetzgebung durch das Erziehungsdepartement und die anerkannten Berufsschulen.

§ 19. Die Lehrpläne der Berufsschulen werden vom Erziehungsdepartement auf Grund eines Gutachtens des Lehrlingspatronates genehmigt. Bei Meinungsverschiedenheiten entscheidet der Regierungsrat.

---

[1]) Siehe I. Teil, Aufsicht und Verwaltung etc., Abschnitt Baselstadt.

§ 20. Das Departement des Innern kann im Einvernehmen mit dem Erziehungsdepartement den Besuch auswärtiger Fachklassen obligatorisch erklären.

§ 21. Nach 20 Uhr dürfen nur aus zwingenden Gründen obligatorische Unterrichtsstunden angesetzt werden. Die Schulleitungen haben die besondere Genehmigung des Erziehungsdepartements einzuholen, das darüber im Einverständnis mit dem Departement des Innern zu entscheiden hat.

Bei Meinungsverschiedenheiten der Departemente oder im Rekursfalle entscheidet der Regierungsrat.

---

4. Universität.

6. **Ordnung für die Ausbildung von Laborantinnen an den Universitätsanstalten und -kliniken der Stadt Basel.** (Vom Regierungsrat genehmigt am 9. Oktober 1934.)

---

7. **Verordnung betreffend den Gebührentarif der Volkszahnklinik.** (Vom 6. Februar 1934.)

---

5. Lehrerschaft aller Stufen.

8. **Bestimmungen über die Ausbildung von Gewerbelehrern im Kanton Baselstadt.** (Vom Erziehungsrat erlassen am 26. November 1934.)

Sie sind nur versuchsweise in Kraft und Wirksamkeit.

---

9. **Abänderung der Ordnung für das Kantonale Lehrerseminar und die in Verbindung mit ihm organisierten Lehrerbildungskurse vom 9. März 1928.** (Vom Regierungsrat genehmigt am 12. Oktober 1934.)

Betrifft die Entschädigung der Hilfsmethodiklehrer.

---

6. Verschiedenes.

10. **Benutzungsordnung für die Bibliothek der Staatlichen Lehrmittelkommission.** (Vom Erziehungsdepartement genehmigt am 9. April 1934.)

---

11. **Ordnung der Hauskommission des Museums für Natur- und Völkerkunde.** (Vom Regierungsrat genehmigt am 10. April 1934.)

---

12. Ordnung über die Kunstwerke im Museum für Natur- und Völkerkunde. (Vom Regierungsrat genehmigt am 10. April 1934.)

---

13. Geschäftsordnung der Kommission für das Legat Louis Dietrich. (Vom Regierungsrat genehmigt am 24. April 1934.)

Betrifft die Verwendung der jährlichen Zinsen dieser Stiftung zur Deckung der Kosten für die dauernde oder zeitweilige Versorgung erholungsbedürftiger (noch nicht schulpflichtiger) Kinder mittelloser Eltern.

XIII. Kanton Baselland.

1. Primar-, Sekundar-, Bezirks- und Fortbildungsschulen.

1. Aus: **Schulordnung.** (Vom 9. März 1934.)

I. Schulpflicht und Schulbesuch.
(Schulgesetz §§ 1—7 und 14.)

§ 1. Die Schulpflegen überwachen die Erfüllung der Schulpflicht und des Schulbesuches.

§ 3. Eltern, die schulpflichtige Kinder zu Hause unterrichten lassen wollen, haben die Bewilligung der Erziehungsdirektion einzuholen.

§ 4. Der Schuleintritt erfolgt im April desjenigen Jahres, in dem das Kind vor dem 1. Mai das 6. Altersjahr zurückgelegt hat.

Jüngere Kinder dürfen nicht aufgenommen werden.

Dagegen steht den Schulpflegen das Recht zu, den Schuleintritt beziehungsweise den Beginn der Schulpflicht je um ein Jahr zu verschieben in Fällen, wo entweder die Eltern es verlangen, oder ein Kind wegen Kränklichkeit oder ungenügender Entwicklung dem Unterricht, ohne Schaden zu nehmen, nicht zu folgen vermöchte; solche Kinder sollten besonders dann zurückgestellt werden, wenn sie erst nach Neujahr das 6. Altersjahr zurückgelegt haben.

II. Ärztliche Untersuchung. Spezialunterricht und Dispensationen.
(§§ 6—10.)

(Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz betreffend Maßnahmen gegen die Tuberkulose §§ 17, 18 und 28 und Schulgesetz § 19.)

III. Zeugnisse.
(§§ 11, 12.)

IV. Schüler-Ein- und Austritte.
(§§ 13—16.)